



## SICHERHEITSDATENBLATT

(REACH Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 - Nr. 453/2010)

---

### ABSCHNITT 1 : BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

#### 1.1. Produktidentifikator

**Produktname : Gut & Günstig Essig-Reiniger**

#### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

System der Verwendungsdeskriptoren (REACH) : Putz- & Reinigungsmittel

#### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Unternehmen: Chemolux Germany GmbH , Heinrichstrasse 73 , 40239 Düsseldorf  
Telefon: 00800-55711436 Fax: 00800-55711435 e-mail: info@chemolux.info

#### 1.4. Notrufnummer :

Unternehmen: Chemolux Germany – Telefon: 00800-55711436 (nur während der Bürozeiten erreichbar von 8 – 17 Uhr)

Das Produkt ist in den "Informationszentren für Vergiftungserscheinungen in der Bundesrepublik Deutschland" gemeldet. Diese

Zentren erteilen in Vergiftungsfällen Tag und Nacht telefonisch Auskunft unter der 24-Stunden-Notruf-Nr. **030 19240**.

---

### ABSCHNITT 2 : MÖGLICHE GEFAHREN

#### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Erfüllt die Richtlinie (EG) Nr. 1272/2008 und deren Adaptationen.

Dieses Gemisch birgt kein physikalisches Risiko. Siehe Empfehlungen zu anderen Produkten vor Ort.

Dieses Gemisch stellt keine Gefährdung für die Gesundheit dar, außer bei eventueller Grenzwertüberschreitung am Arbeitsplatz (siehe Abschnitt 3 und 8).

Dieses Gemisch birgt kein Umweltrisiko. Unter normalen Verwendungsbedingungen ist keine umweltschädliche Wirkung bekannt oder vorhersehbar.

Erfüllt die Vorschriften 67/548/EWG, 1999/45/EG und deren Adaptationen.

Dieses Gemisch birgt kein physikalisches Risiko. Siehe Empfehlungen zu anderen Produkten vor Ort.

Dieses Gemisch stellt keine Gefährdung für die Gesundheit dar, außer bei eventueller Grenzwertüberschreitung am Arbeitsplatz (siehe Abschnitt 3 und 8).

Dieses Gemisch birgt kein Umweltrisiko. Unter normalen Verwendungsbedingungen ist keine umweltschädliche Wirkung bekannt oder vorhersehbar.

#### 2.2. Kennzeichnungselemente

Das Gemisch ist ein Reinigungsmittel (siehe Abschnitt 15).

Erfüllt die Richtlinie (EG) Nr. 1272/2008 und deren Adaptationen.

Sicherheitshinweise - Allgemeines :

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P103 Vor Gebrauch Kennzeichnungsetikett lesen.

#### 2.3. Sonstige Gefahren

Die Mischung enthält keine "sehr besorgniserregenden Stoffe" (SVHC) >= 0,1 % veröffentlicht durch die European Chemical Agency (ECHA) gemäß dem Artikel 57 des REACH: <http://echa.europa.eu/fr/candidate-list-table>

Die Mischung entspricht nicht den an den PBT- und vPvB-Mischungen angewandten Kriterien, entsprechend dem Anhang XIII der REACH-Richtlinie (EG) Nr. 1907/2006.



---

**ABSCHNITT 3 : ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN****3.2. Gemische****Zusammensetzung :**

| Identifikation                                                                                   | (EG) 1272/2008                                                   | 67/548/EWG        | Hinweis  | %               |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------|-------------------|----------|-----------------|
| INDEX: 607-002-00-6<br>CAS: 64-19-7<br>EC: 200-580-7<br>REACH: 01-2119475328-30-<br>ESSIGSÄURE   | GHS02, GHS05<br>Dgr<br>Flam. Liq. 3, H226<br>Skin Corr. 1A, H314 | C<br>C;R35<br>R10 | B<br>[1] | 2.5 <= x % < 10 |
| INDEX: 607-001-00-0<br>CAS: 64-18-6<br>EC: 200-579-1<br>REACH: 01-2119491174-37-<br>AMEISENSÄURE | GHS05<br>Dgr<br>Skin Corr. 1A, H314                              | C<br>C;R35        | B<br>[1] | 0 <= x % < 2.5  |

**Angaben zu bestandteilen :**

[1] Stoff für den es Aussetzungsgrenzwerte am Arbeitsplatz gibt.

**Weitere Angaben :**

---

**ABSCHNITT 4 : ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN**

Im Zweifelsfall oder wenn Symptome anhalten einen Arzt konsultieren.

Einer bewusstlosen Person keinesfalls etwas über den Mund einflößen.

**4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen**

Nach Einatmen :

Nach Augenkontakt :

Nach Hautkontakt :

Nach Verschlucken :

Einen Arzt konsultieren und ihm das Etikett zeigen.

**4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen**

Keine Angabe vorhanden.

**4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung**

Keine Angabe vorhanden.

Zur gezielten und sofortigen Behandlung verfügbare Mittel am Arbeitsplatz :

Hinweise für den Arzt :

---

**ABSCHNITT 5 : MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG**

Nicht entzündbar.

**5.1. Löschmittel**

Geeignete Löschmittel

Im Brandfall verwenden :

Ungeeignete Löschmittel

Im Brandfall nicht verwenden :

**5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren**

Bei Brand entsteht oft dichter, schwarzer Rauch. Die Exposition gegenüber Zersetzungsprodukten kann gesundheitsschädlich sein.

Rauch nicht einatmen.

Im Brandfall kann sich bilden :

- Kohlenmonoxid (CO)

- Kohlenstoffdioxid (CO<sub>2</sub>)**5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung**

Keine Angabe vorhanden.



---

## ABSCHNITT 6 : MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

### 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Schutzmaßnahmen in den Abschnitten 7 und 8 befolgen.

Für Nicht-Rettungspersonal

Für Rettungspersonal

Das Einsatzpersonal muss mit angemessener persönlicher Schutzausrüstung ausgestattet sein (siehe Abschnitt 8).

### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Leckagen oder Verschüttetes mit flüssigkeitsbindendem, nicht-brennbarem Material aufhalten und auffangen, z.B.: Sand, Erde, Universalbindemittel, Diatomeenerde in Fässern zur Entsorgung des Abfalls.

Eindringen in die Kanalisation oder in Gewässer verhindern.

### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Vorzugsweise mit einem Waschmittel reinigen, keine organischen Lösemittel verwenden.

### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Keine Angabe vorhanden.

---

## ABSCHNITT 7 : HANDHABUNG UND LAGERUNG

Für die Räumlichkeiten, in denen mit dem Gemisch gearbeitet wird, gelten die Vorschriften für Lagerstätten.

### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Nach jeder Verwendung die Hände waschen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz :

Zugang für unbefugte Personen verhindern.

Hinweise zum sicheren Umgang :

Für den persönlichen Schutz, siehe Abschnitt 8.

Informationen des Etiketts und Vorschriften des Arbeitsschutzes beachten.

Unzulässige Ausrüstung und Arbeitsweise :

Rauchen, Essen und Trinken sind in den Räumlichkeiten, in denen das Gemisch verwendet wird, verboten.

### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Keine Angabe vorhanden.

Lagerung

Außer Reichweite von Kindern halten.

Verpackung

Produkt stets in einer Verpackung aufbewahren, die der Original-Verpackung entspricht.

Empfohlene Verpackungsarten :

Geeignetes Verpackungsmaterial :

Ungeeignetes Verpackungsmaterial :

### 7.3. Spezifische Endanwendungen

Keine Angabe vorhanden.

---

## ABSCHNITT 8 : BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNGEN

### 8.1. Zu überwachende Parameter

Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz :

- Europäische Union (2009/161/EU, 2006/15/EG, 2000/39/EG, 98/24/EG)

| CAS     | VME-mg/m <sup>3</sup> : | VME-ppm : | VLE-mg/m <sup>3</sup> : | VLE-ppm : | Hinweise : |
|---------|-------------------------|-----------|-------------------------|-----------|------------|
| 64-18-6 | 9                       | 5         | -                       | -         | -          |

- ACGIH TLV (American Conference of Governmental Industrial Hygienists, Threshold Limit Values, 2010) :

| CAS     | TWA :  | STEL : | Obergrenze : | Definition : | Kriterien : |
|---------|--------|--------|--------------|--------------|-------------|
| 64-19-7 | 10 ppm | 15 ppm | -            | -            | -           |
| 64-18-6 | 5 ppm  | 10 ppm | -            | -            | -           |

- Deutschland - AGW (BAuA - TRGS 900, 21/06/2010) :

| CAS     | VME :               | VME :                 | Überschreitung | Anmerkungen |
|---------|---------------------|-----------------------|----------------|-------------|
| 64-18-6 | 5 ml/m <sup>3</sup> | 9,5 mg/m <sup>3</sup> | 2(l)           | DFG, EU, Y  |

- Frankreich (INRS - ED984 :2008) :



| CAS     | VME-ppm : | VME-mg/m3 : | VLE-ppm : | VLE-mg/m3 : | Hinweise : | TMP N° : |
|---------|-----------|-------------|-----------|-------------|------------|----------|
| 64-19-7 | -         | -           | 10        | 25          | -          | -        |
| 64-18-6 | 5         | 9           | -         | -           | -          | -        |

Biologische Grenzwerte :

Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (DNEL) oder abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung (DMEL):

Vorhergesagte Konzentration ohne Wirkung (PNEC):

## 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Kontrollen

Persönliche Schutzmaßnahmen wie persönliche Schutzausrüstungen

Piktogramm(e) für obligatorisches Tragen von persönlicher Schutzausrüstung (PSA) :

Saubere und richtig gepflegte persönliche Schutzausrüstungen verwenden.

Persönliche Schutzausrüstungen an einem sauberen Ort, außerhalb des Arbeitsbereiches aufbewahren.

Während der Verwendung nicht Essen, Trinken oder Rauchen. Verunreinigte Kleidung vor erneutem Gebrauch ablegen und waschen. Für angemessene Lüftung sorgen, insbesondere in geschlossenen Räumen.

### - Schutz für Augen/Gesicht

Berührung mit den Augen vermeiden.

Augenschutz gegen flüssige Spritzer verwenden.

Bei jeder Verwendung ist eine der Norm EN 166 entsprechende Schutzbrille zu tragen.

### - Handschutz

Bei längerem oder wiederholtem Hautkontakt geeignete Schutzhandschuhe tragen.

Empfohlener Typ Handschuhe :

Empfohlene Eigenschaften:

### - Körperschutz

Art geeigneter Schutzbekleidung :

Art geeigneter Schutzstiefel :

Das Personal hat regelmäßig gewaschene Arbeitskleidung zu tragen.

Nach Kontakt mit dem Produkt müssen alle beschmutzten Körperpartien gewaschen werden.

### - Atemschutz

Art der FFP-Maske :

Klasse :

Art der Kombifilter-Maske :

Art des Gebläsefiltergeräts :

Gas- und Dampffilter (Kombifilter) gemäß Norm EN 14387 :

Partikelfilter gemäß Norm EN 143 :

Atemschutzgeräte :

### - Thermische Risiken

#### 8.2.3. Expositionskontrollen hinsichtlich Umweltschutz

---

## ABSCHNITT 9 : PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Allgemeine Angaben :

|                              |                           |
|------------------------------|---------------------------|
| Form :                       | dünnpflüssige Flüssigkeit |
| Hygroskopizität :            | not determined            |
| Geruchsschwelle :            | not determined            |
| Summenformel :               | not determined            |
| Granulometrie :              | not determined            |
| Rohdichte (verpackt) :       | not determined            |
| Rohdichte (loose verpackt) : | not determined            |
| Teilchengröße :              | not determined            |
| Taluswinkel :                | not determined            |

Wichtige Angaben zum Gesundheits- und Umweltschutz sowie zur Sicherheit :

|                         |                |
|-------------------------|----------------|
| PH (wässriger Lösung) : | not determined |
| pH :                    | nicht bestimmt |



|                                                 |                                                                       |
|-------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------|
| Siedepunkt/Siedebereich :                       | neutral                                                               |
| Flammpunktbereich :                             | nicht relevant                                                        |
| Entzündlichkeit (fest, gasförmig) :             | nicht relevant                                                        |
| Explosionsgefahr, untere Explosionsgrenze (%) : | not determined                                                        |
| Explosionsgefahr, obere Explosionsgrenze (%) :  | not determined                                                        |
| Brandfördernde Eigenschaften :                  | not determined                                                        |
| Dampfdruck (50°C) :                             | keine Angabe                                                          |
| Dampfdichte :                                   | not determined                                                        |
| Dichte :                                        | 1.006 - 1.016g/cm(3) (at 20°C)                                        |
|                                                 | Methode zur Bestimmung der Dichte:                                    |
| Mischbarkeit :                                  | not determined                                                        |
| Wasserlöslichkeit :                             | löslich not determined                                                |
|                                                 | Methode zur Bestimmung des Wasserlöslichkeit:                         |
| Fettlöslichkeit :                               | not determined                                                        |
| Verteilungskoeffizient : n-Oktanol/Wasser :     | not determined                                                        |
|                                                 | Methode zur Bestimmung des n-Oktanol-Wasser-Verteilungskoeffizienten: |
| Viskosität :                                    | not determined                                                        |
| Viskosität :                                    | $\nu < 7 \text{ mm}^2/\text{s}$ (40°C)                                |
|                                                 | Methode zur Bestimmung der Viskosität:                                |
| Verdampfungsgeschwindigkeit :                   | not determined                                                        |
| Schmelzpunkt/Schmelzbereich :                   | nicht relevant                                                        |
| Selbstentzündungstemperatur :                   | nicht betroffen                                                       |
| Punkt/Intervall der Zersetzung :                | nicht betroffen                                                       |
| Leitfähigkeit :                                 | not determined                                                        |
| % VOC :                                         | not determined                                                        |
| Farbe: Charakteristisch                         |                                                                       |
| Geruch: Charakteristisch                        |                                                                       |

## 9.2. Sonstige Angaben

|                            |                |
|----------------------------|----------------|
| Drehvermögen :             | not determined |
| Brechungsindex :           | not determined |
| Fluiditätsindex :          | not determined |
| Henry-Konstante :          | not determined |
| Dissoziationskonstante :   | not determined |
| Redoxpotenzial :           | not determined |
| Oberflächenspannung :      | not determined |
| Grenzflächenspannung :     | not determined |
| Verbrennungsenthalpie :    | not determined |
| Schmelzenthalpie :         | not determined |
| Verdampfungsenthalpie :    | not determined |
| Polymerisationsenthalpie : | not determined |
| Kritischer Druck :         | not determined |
| Kritische Temperatur :     | not determined |

---

## ABSCHNITT 10 : STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

### 10.1. Reaktivität

Keine Angabe vorhanden.

### 10.2. Chemische Stabilität

Dieses Gemisch ist bei Einhaltung der in Abschnitt 7 empfohlenen Vorschriften zu Handhabung und Lagerung stabil.

### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine Angabe vorhanden.

### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Vermeiden :

- Frost

### 10.5. Unverträgliche Materialien



Fernhalten von :

#### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Die thermische Zersetzung kann freisetzen/bilden :

- Kohlenmonoxid (CO)
- Kohlenstoffdioxid (CO<sub>2</sub>)

---

### ABSCHNITT 11 : TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

#### 11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Keine Angabe vorhanden.

##### 11.1.1. Stoffe

Für die Substanzen sind keine toxikologischen Informationen vorhanden.

Akute toxische Wirkung :

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut :

Schwere Augenschädigung/Augenreizung :

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut :

Keimzellmutagenität :

Karzinogenität :

Reproduktionstoxizität :

Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition :

Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholte Exposition :

Gefahr bei Aspiration :

##### 11.1.2. Gemisch

Für das Gemisch sind keine toxikologischen Informationen vorhanden.

Akute toxische Wirkung :

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut :

Schwere Augenschädigung/Augenreizung :

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut:

Keimzellmutagenität :

Karzinogenität :

Reproduktionstoxizität :

Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition :

Spezifische Zielorgan-Toxizität - wiederholte Exposition :

Gefahr bei Aspiration :

Symptome in Zusammenhang mit physischen, chemischen und toxischen Eigenschaften

Unmittelbare Wirkungen und Nachwirkungen und chronische Wirkungen bei kurzer und bei langer Exposition.

Wechselwirkungen

Keine spezifischen Daten vorhanden

Informationen zu Gemischen und Informationen zu Substanzen

Weitere Informationen

---

### ABSCHNITT 12 : UMWELTBEZOGENE ANGABEN

#### 12.1. Toxizität

##### 12.1.1. Substanzen

##### 12.1.2. Gemische

Für das Gemisch sind keine Informationen zur aquatischen Toxizität vorhanden.

#### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit



Keine Angabe vorhanden.

#### 12.2.1. Stoffe

#### 12.2.2. Gemische

#### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

Keine Angabe vorhanden.

#### 12.3.1. Stoffe

#### 12.3.2. Gemische

#### 12.4. Mobilität im Boden

Keine Angabe vorhanden.

#### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine Angabe vorhanden.

#### 12.6. Andere schädliche Wirkungen

Keine Angabe vorhanden.

#### Deutsche Verordnung zur Klassifizierung der Wassergefährdung (WGK) :

WGK 1 (VwVwS vom 27/07/2005, KBws) : Schwach wassergefährdend.

---

### ABSCHNITT 13 : HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

Abfälle des Gemischs und/oder ihr Behältniss sind entsprechend den Bestimmungen der Richtlinie 2008/98/EG zu entsorgen.

#### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Nicht in die Kanalisation oder in Gewässer einleiten.

#### Abfälle :

Die Abfallentsorgung muss ohne Risiken für Mensch und Umwelt, insbesondere für Wasser, Luft, Böden, Fauna und Flora erfolgen.

Entsorgung oder Verwertung gemäß gültiger Gesetzgebung vorzugsweise durch einen zugelassenen Abfallsammler oder einen Entsorgungsfachbetrieb.

Boden oder Grundwasser nicht verseuchen, Abfälle nicht in der Umwelt entsorgen.

#### Verschmutzte Verpackungen :

Behälter nur restentleert entsorgen. Etikett(en) auf dem Behälter nicht entfernen.

Rückgabe an ein zugelassenes Entsorgungsunternehmen.

#### Lokale Bestimmungen :

Abfallcodes (Entscheidung 2001/573/EG, Richtlinie 2006/12/EWG, Richtlinie 94/31/EWG über gefährliche Abfälle) :

---

### ABSCHNITT 14 : ANGABEN ZUM TRANSPORT

Kein Gefahrgut im Sinne der Transportvorschriften.

---

### ABSCHNITT 15 : RECHTSVORSCHRIFTEN

#### 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Informationen bezüglich der Klassifizierung und der Etikettierung sind in Abschnitt 2 A19:

Die folgenden Richtlinien wurden berücksichtigt:

Richtlinie 67/548/EWG und seine Anpassungen

Richtlinie 1999/45/EG und seine Anpassungen

- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in ihrer geänderten Fassung als Verordnung (EU) Nr. 487/2013

- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in ihrer geänderten Fassung als Verordnung (EU) Nr. 758/2013

- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in ihrer geänderten Fassung als Verordnung (EU) Nr. 944/2013

- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in ihrer geänderten Fassung als Verordnung (EU) Nr. 605/2014

Informationen bezüglich der Verpackung:

Keine Angabe vorhanden.

#### - Besondere Bestimmungen :

Keine Angabe vorhanden.

#### - Etikettierung von Reinigungsmitteln (Verordnung EG Nr. 648/2004, 907/2006) :

Zu einem Abbau der Ozonschicht führende Substanzen (Verordnung (EG) Nr. 1005/2009, Montrealer Protokoll) :

| CAS | Stoffe | Gruppe | Formel | Kategorie ODP |
|-----|--------|--------|--------|---------------|
|-----|--------|--------|--------|---------------|



Deutsche Verordnung zur Klassifizierung der Wassergefährdung (WGK) :

Wassergefährdungsklasse : Schwach wassergefährdend WGK 1 (VwVwS vom 27/07/2005, KBws)

- Verordnung der Schweiz über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen :

#### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine Angabe vorhanden.

---

### ABSCHNITT 16 : SONSTIGE ANGABEN

Da wir über die Arbeitsbedingungen des Benutzers keine Informationen besitzen, beruhen die Informationen im vorliegenden Sicherheitsdatenblatt auf dem Stand unserer Kenntnisse und dem nationalen und EG-Regelwerk.

Ohne schriftliche Anweisungen zur Handhabung im Vorfeld, darf das Gemisch nur für die in Rubrik 1 genannten Verwendungen eingesetzt werden.

Der Anwender ist dafür verantwortlich, dass alle notwendigen Maßnahmen getroffen werden zur Einhaltung gesetzlicher Forderungen und lokaler Vorschriften.

Die Informationen des vorliegenden Sicherheitsdatenblattes sind als eine Beschreibung der Sicherheitsanforderungen für dieses Gemisch zu betrachten und nicht als Garantie für dessen Eigenschaften.

Wortlaut der in Abschnitt 3 erwähnten Hinweise H, EUH und R :

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

R 10 Entzündlich.

R 35 Verursacht schwere Verätzungen.

Abkürzungen :

ADR : Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse

IMDG : International Maritime Dangerous Goods.

IATA : International Air Transport Association.

OACI : Internationale Zivilluftfahrt-Organisation.

RID : Regulations concerning the International carriage of Dangerous goods by rail.

WGK : Wassergefährdungsklasse.